

Firmengründung Luxemburg

Aktiengesellschaft (AG/SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA), Kommanditgesellschaft (KG/SCS), Offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC), Europäische Gesellschaft (SE), Zweigniederlassung, SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding, Handels-/Dienstleistungsgesellschaft, Private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF), Verbriefungsorganismus (SPV), Gesellschaft zur Verwaltung immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box), Investmentfonds (SICAV/SICAF), Investitionsgesellschaft (SICAR), Spezialfonds (SIF), Immobiliengesellschaft, E-Commerce-Gesellschaft

Steuerliche und rechtliche Aspekte
bei Gründung einer
Unternehmensstruktur
in Luxemburg

Gründerportal
Luxemburg

Firmengründung Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen zu ersetzen.

Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen.

International Advokat Trust And Management G.E.I.E übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Firmengründung Luxemburg

Inhalt

Rechtsformen

Welche juristische Unternehmensform ist für Ihr Projekt geeignet?

Gründung einer Aktiengesellschaft (AG/SA) in Luxemburg	11
I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)	11
1. Begriff	11
2. Gründung	11
3. Mindestkapital	11
4. Aktien und Aktienübertragung	11
5. Organisation	12
6. Jahresabschluss	13
7. Liquidation	13
II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)	13
1. Ertragssteuer	13
2. Vermögenssteuer	13
III. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG/SA)	14
Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) in Luxemburg	15
I. Juristische Struktur der GmbH (SARL)	15
1. Begriff	15
2. Gründung	15
3. Mindestkapital	15
4. Übertragung der Gesellschaftsanteile	15
5. Organisation	16
6. Jahresabschluss	16
7. Auflösung	16
II. Steuerliche Struktur der GmbH (SARL)	17
1. Ertragssteuer	17
2. Vermögenssteuer	17
III. Vorteile in Bezug auf die Gründung der GmbH (SARL)	17

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) in Luxemburg	18
I. Juristische Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)	18
1. Begriff	18
2. Gründung	18
3. Mindestkapital	18
4. Firmenname	19
5. Organisation	19
II. Steuerliche Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)	19
Gründung einer Kommanditgesellschaft (KG/SCS) in Luxemburg	20
I. Juristische Struktur einer Kommanditgesellschaft (KG/SCS)	20
1. Begriff	20
2. Gründung	20
3. Mindestkapital	20
4. Firmennamen	21
II. Steuerliche Struktur der Kommanditgesellschaft (KG/SCS)	21
Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) in Luxemburg	22
I. Juristische Struktur der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC)	22
1. Begriff	22
2. Gründung	22
3. Mindestkapital	22
4. Firmenname	22
II. Steuerliche Struktur der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC)	23
Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) in Luxemburg	24
I. Juristische Struktur der Europäischen Gesellschaft (SE)	24
1. Begriff	24

Firmengründung Luxemburg

2. Gründung	24
3. Mindestkapital	25
4. Firmenname	25
5. Organisation	25
6. Buchführung	25
II. Steuerliche Struktur der Europäischen Gesellschaft (SE)	25

Gründung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in Luxemburg 26

I. Juristische Struktur einer Zweigniederlassung in Luxemburg	26
1. Begriff	26
2. Gründung	26
3. Name	27
4. Vertretung	27
II. Steuerliche Struktur der Zweigniederlassung in Luxemburg	27

Businessformen

Von welchen steuerlichen Vorteilen profitiert Ihr Unternehmen?

Gründung einer SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding in Luxemburg	29
I. Juristische Struktur der SOPARFI in Luxemburg	29
1. Begriff	29
2. Gründung	29
II. Steuerliche Vorteile der SOPARFI in Luxemburg	30
1. Steuerbefreiung von Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse aus Beteiligungen	30
2. Abzug von Aufwendungen betreffend die Beteiligungen	31
3. Befreiung von der Vermögenssteuer	31
4. Befreiung von der Quellensteuer	32
5. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	32
6. Mehrwertsteuer	33

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Handels-/Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg	34
I. Begriff der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft	34
II. Gründung	34
III. Steuerliche Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft	35
1. Ertragssteuer	35
2. Vermögenssteuer	35
3. Mehrwertsteuer	35
IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg	36
Gründung einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg	37
I. Begriff der privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)	37
II. Juristische Struktur der privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)	37
1. Rechtsform	37
2. Gründung	37
3. Tätigkeit	38
4. Aufsicht bzw. Kontrolle	39
III. Steuerliche Vorteile einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)	39
1. Besteuerung	39
2. Steuerbefreiungen	39
Gründung eines Verbriefungsorganismus (SPV) in Luxemburg	40
I. Begriff der Verbriefung	40
II. Juristische Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)	40
1. Gründung	40
2. Verbriefungsstruktur	41
3. Asset-Klassen (Verbriefungsgegenstände)	41

Firmengründung Luxemburg

4. Aufsicht	42
III. Steuerliche Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)	42
1. Verbriefungsgesellschaft	42
2. Verbriefungsfonds	43
Gründung einer Gesellschaft zur Verwaltung Immaterieller Wirtschaftsgüter (IP) in Luxemburg	44
I. Steuerregime (IP-Box) in Luxemburg	44
II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP-Box) in Luxemburg	44
III. IP-Gesellschaft in Luxemburg als Instrument zur Steueroptimierung	45
IV. Weitere Steuervorteile in Luxemburg	45
1. Steuerbefreiungen	45
2. Weitere Vorteile	46
Gründung der Investmentfonds SICAV/SICAF in Luxemburg	47
I. Juristische Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF	47
1. Begriff	47
2. Anlagepolitik	47
3. Anleger	48
4. Gründung	48
5. Anlage- und Ausschüttungspolitik	48
6. Aufsichtsrechtliche Aspekte	49
II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF	49
1. Ertragssteuer	49
2. Steuerbefreiungen	49

Firmengründung Luxemburg

Gründung der Investitionsgesellschaft SICAR in Luxemburg	50
I. Juristische Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR	50
1. Begriff	50
2. Anlagepolitik	50
3. Anleger	50
4. Gründung	51
5. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik	51
6. Aufsichtsrechtliche Aspekte	52
II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR	52
1. Ertragssteuer	52
2. Steuerbefreiungen	53
Gründung des Spezialfonds SIF in Luxemburg	54
I. Juristische Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF	54
1. Begriff	54
2. Anlagepolitik	54
3. Anleger	54
4. Gründung	54
5. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik	55
6. Aufsichtsrechtliche Aspekte	56
II. Steuerliche Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF	56
1. Ertragssteuer	56
2. Steuerbefreiungen	57
Gründung einer Immobiliengesellschaft in Luxemburg	58
I. Begriff der Immobiliengesellschaft in Luxemburg	58
II. Steuerliche Aspekte	58

Firmengründung Luxemburg

1. Besteuerung der Erträge aus Immobilienveräußerungen	58
2. Besteuerung von Anteilveräußerungsgewinnen	58
3. Doppelstöckige-Gesellschaftsstruktur	59
Gründung einer E-Commerce-Gesellschaft in Luxemburg	60
I. Begriff E-Commerce Luxemburg	60
II. Steuerliche Aspekte des direkten E-Commerce	61
1. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen	61
2. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen in Luxemburg	63
Fragen zur Firmengründung in Luxemburg?	64

Rechtsformen

Welche juristische Unternehmensform ist für Ihr Projekt geeignet?

Aktiengesellschaft (AG/SA)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL)

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)

Kommanditgesellschaft(KG/SCS)

Offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC)

Europäische Gesellschaft (SE)

Zweigniederlassung

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Aktiengesellschaft (AG/SA) in Luxemburg

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Begriff

Bei der Luxemburger Aktiengesellschaft (Société anonyme, SA) handelt es sich um eine juristische Person, die über ein im Voraus bestimmtes und in Aktien zerlegtes Kapital verfügt. Für die Verbindlichkeiten der AG (SA) haftet ausschließlich das Aktienvermögen. Die luxemburgische AG (SA) kann zur Verfolgung kommerzieller und ideeller Zwecke eingesetzt werden. Darüber hinaus kann sie sowohl Namens- als auch Inhaberaktien ausgeben.

2. Gründung

Die Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) wird mittels notarieller Beurkundung der Satzung gegründet. Anschließend wird diese im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht und im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. Zur Gründung berechtigt ist eine natürliche oder juristische Person jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz.

3. Mindestkapital

Das Mindestkapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) beträgt 31.000 Euro und muss in vollem Umfang als Bar- oder Sacheinlage gezeichnet sein. Die Sacheinlagen werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bewertet. Bei der Gründung einer luxemburgischen AG (SA) sind mindestens 25 % des Nennwertes jeder Aktie zu erbringen. Inhaberaktien werden allerdings erst nach vollständiger Kapitaleinzahlung ausgegeben.

4. Aktien und Aktienübertragung

Die Inhaberaktien werden bei der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) mittels Einigung und Übergabe der Inhaberpapiere übertragen. Dahingegen ist

Firmengründung Luxemburg

die Übertragung von Namensaktien gegenüber der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) nur wirksam, wenn entweder eine datierte und vom Zedenten sowie vom Zessionar unterzeichnete Übertragungserklärung im Namensaktienregister vorliegt oder eine Mitteilung der Übertragung an die AG (SA) oder die Annahme der Übertragung durch die AG (SA) in Form einer notariellen Urkunde erfolgt ist.

5. Organisation

5.1. Generalversammlung

Das oberste Organ der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) bildet die Generalversammlung der Aktionäre. Sie verfügt über die Befugnis sämtliche Entscheidungen im Hinblick auf die AG (SA) zu treffen, inbegriffen der Wahl des Verwaltungsrates. Dabei muss die ordentliche Generalversammlung alljährlich zum in der Satzung festgelegten Datum zusammentreffen. Der Verwaltungsrat sowie die Kommissare der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) dürfen ferner eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese wählt den Verwaltungsrat der AG (SA).

5.2. Verwaltungsrat

Die Geschäftsführung und Vertretung der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) obliegt dem Verwaltungsrat, der aus mindestens einem Mitglied (Direktor) besteht. Verfügt die AG (SA) jedoch über mehr als einen Aktionär, bedarf sie mindestens 3 Mitglieder (Direktoren). Diese können natürliche oder juristische, ansässige oder nichtansässige Personen jeder Nationalität sein. Darüber hinaus muss es sich bei den Verwaltungsratsmitgliedern nicht zwingend um Aktionäre dieser AG (SA) handeln.

5.3. Kommissar

Sofern die AG (SA) zwei der folgenden Obergrenzen, nämlich eine Bilanzsumme von 3.125 Mio. Euro, einen Nettoumsatz von 6.25 Mio. Euro sowie eine Durchschnittszahl der Vollzeitstellen in Höhe von 50, nicht überschreitet, wird die Aufsicht über die luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) durch ein oder mehrere Kommissare, bei denen es sich um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann, geführt. Andernfalls müssen die Bücher von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrolliert werden.

Firmengründung Luxemburg

6. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA), bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, wird nach seiner Verabschiedung durch die Aktionäre beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht.

7. Liquidation

Die Liquidation der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) erfolgt bei einem Verlust von 75 % des Grundkapitals, sofern sie von 25 % der auf der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Ertragssteuer

Der Ertragssteuersatz beträgt für alle luxemburgischen Aktiengesellschaften (AG/SA) seit dem 1. Januar 2013 29,22 %. Dieser setzt sich zusammen aus der Körperschaftssteuer in Höhe von 21 % für Einkommen über 15.000 Euro (bzw. 20 % für Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7 % sowie der Gewerbesteuer von 6,75 %. Die Mindestkörperschaftssteuer liegt für alle in Luxemburg ansässigen Aktiengesellschaften (AG/SA), die keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und deren Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben insgesamt 90 % über ihrer Gesamtbilanzsumme liegen, bei 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7 % Zuschlag zum Arbeitslosenfonds).

Darüber hinaus unterliegen Dividendenausschüttungen der Luxemburger AG (SA) einer Quellensteuer von 15 %. Dagegen bleiben Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen in Luxemburg quellensteuerfrei.

2. Vermögenssteuer

Luxemburgische Aktiengesellschaften (AG/SA) unterliegen ferner der Vermögenssteuer von 0,5 %. Dabei werden die in Luxemburg ansässigen AGs mit

Firmengründung Luxemburg

ihrem Gesamtvermögen (Inlands- und Auslandsvermögen) zur Vermögenssteuer herangezogen, wohingegen die nicht ansässigen Gesellschaften nur auf Ihrem Inlandvermögen besteuert werden.

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG/SA)

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG/SA) wird in Luxemburg wegen ihrer Vorteile, insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Ausgabe von leicht übertragbaren Inhaberaktien, sowohl von Großunternehmen als auch von kleinen und mittleren Unternehmen eingesetzt. Darüber hinaus eignet sie sich für zahlreiche luxemburgische Gesellschaftsformen, wie u. a. für die SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding, die Handelsgesellschaft, die private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) sowie die Verbriefungsgesellschaft (SPV).

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) in Luxemburg

I. Juristische Struktur der GmbH (SARL)

1. Begriff

Bei der luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Société à responsabilité limitée, SARL) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich das Gesellschaftsvermögen haftet und die für jegliche Zwecke wirtschaftlicher oder ideeller Art eingesetzt werden kann.

2. Gründung

Die Luxemburger GmbH (SARL) wird mittels notarieller Beurkundung der Satzung gegründet. Anschließend wird diese im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht und im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. Im Handelsregister sind darüber hinaus die Gesellschafter einer luxemburgischen GmbH (SARL) einzutragen, deren Anzahl mindestens 2 und maximal 40 betragen darf und bei denen es sich um natürliche und juristische Personen handeln kann. Allerdings ist in Luxemburg auch die Gründung einer Einpersonen-GmbH (Société à responsabilité limitée unipersonnelle) zulässig.

3. Mindestkapital

Das Mindestkapital der Luxemburger Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL), welches aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen kann, beträgt 12.500 Euro und muss vollständig eingezahlt werden. Das Gesellschaftskapital ist in namentliche Anteile von gleichem Wert mit einem Mindestbetrag von 25 Euro aufgeteilt.

4. Übertragung der Gesellschaftsanteile

Die Übertragung der Gesellschaftsanteile einer luxemburgischen GmbH (SARL) an Nichtgesellschafter kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,

Firmengründung Luxemburg

in der mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss und in notarieller Form erfolgen. Bei der Übertragung an Mitgesellschafter ist dagegen kein derartiges Zustimmungserfordernis gegeben.

5. Organisation

5.1. Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der Luxemburger GmbH (SARL) ist die Gesellschafterversammlung, die sich aus allen Gesellschaftern zusammensetzt und lediglich einzuberufen ist, wenn deren Anzahl 25 übersteigt.

5.2. Geschäftsführer

Die luxemburgische GmbH (SARL) verfügt über einen oder mehrere Geschäftsführer, bei denen es sich auch um Nicht-Gesellschafter jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz handeln kann.

5.3. Aufsicht

Verfügt die Luxemburger GmbH über mehr als 25 Gesellschafter, so ist sie revisionspflichtig. Die Aufsicht erfolgt durch einen oder mehrere Kommissare, bei denen es sich um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann. Sofern die die Luxemburger GmbH (SARL) zwei der folgenden Obergrenzen, nämlich eine Bilanzsumme von 3.125 Mio. Euro, einen Nettoumsatz von 6.25 Mio. Euro sowie eine Durchschnittszahl der Vollzeitstellen in Höhe von 50, überschreitet, müssen die Bücher dagegen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden.

6. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer luxemburgischen GmbH (SARL) bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Dieser wird nach seiner Verabschiedung durch die Aktionäre beim Handelsregister Luxemburgs hinterlegt und im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht.

7. Auflösung

Die Auflösung einer Luxemburger GmbH (SARL) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei der 75 % des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss, oder durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen.

Firmengründung Luxemburg

II. Steuerliche Struktur der GmbH (SARL)

1. Ertragssteuer

Der Ertragssteuersatz beträgt für alle luxemburgischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) seit dem 1. Januar 2013 29,22 %. Diese setzt sich zusammen aus der Körperschaftssteuer in Höhe von 21 % für Einkommen über 15.000 Euro (bzw. 20 % für Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7 % sowie der Gewerbesteuer von 6,75 %.

Die Mindestkörperschaftssteuer liegt in Luxemburg für alle ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL), die keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und deren Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben insgesamt 90 % über ihrer Gesamtbilanzsumme liegen, bei 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7 % Zuschlag zum Arbeitslosenfonds).

Darüber hinaus unterliegen Dividendenausschüttungen der Luxemburger GmbH (SARL) einer Quellensteuer von 15 %. Dagegen bleiben Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen in Luxemburg quellensteuerfrei.

2. Vermögenssteuer

Luxemburgische Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL), unterliegen ferner der Vermögenssteuer von 0,5 %. Dabei werden die in Luxemburg ansässigen GmbHs mit ihrem Gesamtvermögen (Inlands- und Auslandsvermögen) zur Vermögenssteuer herangezogen, wohingegen die nicht ansässigen Gesellschaften nur auf Ihrem Inlandvermögen besteuert werden.

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung der GmbH (SARL)

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) wird in Luxemburg aufgrund ihrer zahlreichen Vorteile, wie z.B. ihrer Eignung für sämtliche Gesellschaftszwecke, von Warenhandel bis Vermögensverwaltung, überwiegend für Unternehmen mittlerer Größe eingesetzt.

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) in Luxemburg

I. Juristische Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)

1. Begriff

Bei der Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA (Société en commandite par actions, SCA) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die gleichzeitig Merkmalen einer Personengesellschaft aufweist. Die KGaA (SCA) besteht aus mindestens einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) sowie einer natürlichen oder juristischen Person, die sich mit einer bestimmten Einlage am Gesellschaftskapital beteiligt (Kommanditaktionär). Letztere haftete für Verbindlichkeiten der KGaA (SCA) entsprechend nur mit ihrer Einlage. Für Luxemburger Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA/SCA) gelten, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über Aktiengesellschaften (AG) in Luxemburg.

2. Gründung

Die Gründung einer Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Link Info-Seite) sowie der Eintragung im Handelsregister (Link Info-Seite). In der Gesellschaftssatzung muss mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) namentlich erwähnt sein.

3. Mindestkapital

Auf das Mindestkapital der Kommanditaktionäre finden Bestimmungen über Aktiengesellschaften (AG/SA) in Luxemburg entsprechend Anwendung. Demnach beträgt das Kapital der Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) mindestens 31.000 Euro. In Bezug auf die Vermögenseinlagen der Komplementäre sind personengesellschaftsrechtliche Vorschriften anwendbar, die allerdings keine Mindestkapitalanforderungen enthalten.

Firmengründung Luxemburg

4. Firmenname

Der Firmenname einer Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) darf ausschließlich den Namen eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter (Komplementäre) enthalten.

5. Organisation

5.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung der luxemburgischen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) verfügt über bedeutend weniger Kompetenzen als diejenige der Aktiengesellschaft (AG/SA) in Luxemburg. Insbesondere bedürfen ihre Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zustimmung der KGaA-Geschäftsführer.

5.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat einer luxemburgischen KGaA (SCA) ist nicht wählbar. Vielmehr besteht er zwingend aus den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementären). Diesen obliegt auch die Geschäftsführung und Vertretung der KGaA (SCA).

5.3. Kommissare

Die Aufsicht über die Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) obliegt mindestens drei Kommissaren.

II. Steuerliche Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)

In steuerlicher Hinsicht wird bei der luxemburgischen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA), aufgrund ihrer hybriden Struktur, zwischen den Komplementären sowie der KGaA (SCA) selbst samt ihren Kommanditaktionären unterschieden.

Die Komplementäre und die von ihnen geleisteten Vermögenseinlagen werden nach personengesellschaftsrechtlichen Vorschriften besteuert, während die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) und ihre Kommanditaktionäre in ertragsteuerlicher Sicht als Kapitalgesellschaft bzw. Kapitalgesellschafter behandelt werden.

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Kommanditgesellschaft (KG/SCS) in Luxemburg

I. Juristische Struktur einer Kommanditgesellschaft (KG/SCS)

1. Begriff

Bei der Luxemburger Kommanditgesellschaft, KG (Société en commandite simple, SCS) handelt es sich um eine Personengesellschaft, die über mindestens zwei Gesellschafter verfügt, nämlich einem unbeschränkt haftenden Komplementär und einem beschränkt haftenden Kommanditisten.

Den Komplementären obliegt die Geschäftsführung der Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS). Darüber hinaus haften sie für deren Verbindlichkeiten subsidiär, solidarisch und unbeschränkt.

Die Kommanditisten haften dagegen für die Verbindlichkeiten der Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) nur bis zu einer bestimmten Einlage (Kommanditsumme). Aus diesem Grund dürfen sie nicht die Geschäftsführung ausüben und verfügen lediglich über beschränkte Kontrollrechte.

2. Gründung

Eine Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) wird durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei Personen gegründet und anschließend zur Eintragung im Handelsregister (Link Info-Seite) angemeldet. Die Eintragung hat dabei lediglich deklaratorische Bedeutung.

3. Mindestkapital

Bei luxemburgischen Kommanditgesellschaften (KG/SCS) bestehen keine Mindestkapitalanforderungen.

Firmengründung Luxemburg

4. Firmennamen

Der Firmenname einer Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) muss den Familiennamen mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementärs) enthalten. Unzulässig ist dagegen die Verwendung der Namen anderer Personen, insbesondere der Kommanditisten.

II. Steuerliche Struktur der Kommanditgesellschaft (KG/SCS)

Die Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) wird als solche nicht besteuert. Vielmehr unterliegt jeder Gesellschafter der KG (SCS) für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen der Besteuerung in Luxemburg.

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) in Luxemburg

I. Juristische Struktur der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC)

1. Begriff

Bei der Luxemburger offenen Handelsgesellschaft, OHG (Société en nom collectif, SNC) handelt es sich um eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Für die Verbindlichkeiten der Luxemburger offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) haften alle Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

2. Gründung

Die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) in Luxemburg erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei natürlichen und/oder juristischen Personen. Darüber hinaus bedarf die offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC) zur Ausübung des Handelsgewerbes einer Handelsermächtigung (Link Info-Seite) durch das Mittelstandsministerium sowie der Eintragung in das Handelsregister (Link Info-Seite) Luxemburg.

3. Mindestkapital

Die Gründung der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) in Luxemburg ist nicht von einem bestimmten Mindestkapital abhängig.

4. Firmenname

Der Firmenname einer Luxemburger offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) darf ausschließlich die Namen ihrer Gesellschafter enthalten.

Firmengründung Luxemburg

II. Steuerliche Struktur der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC)

Die luxemburgische offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC) wird als solche nicht besteuert. Ihre Gesellschafter unterliegen dagegen der ordentlichen Besteuerung in Luxemburg.

Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) in Luxemburg

I. Juristische Struktur der Europäischen Gesellschaft (SE)

1. Begriff

Die Rechtsform der Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE; Europäische Aktiengesellschaft) wurde 2014 im Zuge der EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft aus dem Jahr 2001 eingeführt. Bei der Europäischen Gesellschaft (SE) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Kapital, die über Niederlassungen in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügt.

Die Einführung dieser neuen Rechtsform bezweckt die Vereinheitlichung des europäischen Gesellschaftsrechts. Insbesondere sollen Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind oder tätig werden wollen, Gesellschaften nach weitgehend einheitlichen Rechtsprinzipien gründen können. Diese müssen mithin nicht mehr jeweils in verschiedenen Staaten Tochtergesellschaften nach unterschiedlichem Recht errichten. Vielmehr sind diese Unternehmen, sofern sie als Europäische Gesellschaft (SE) tätig sind, einem einheitlichen Recht unterworfen und können ihre Geschäftsaktivitäten auf dem Gebiet der Europäischen Union durch Niederlassungen ausüben. Auf die Europäische Gesellschaft (SE) findet neben den europäischen Rechtsgrundlagen auch das jeweilige nationale Recht Anwendung.

2. Gründung

Die Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) ist unabhängig von nationalem Recht. Bei den Gründern der SE darf es sich ausschließlich um juristische Personen, sprich bereits bestehende Unternehmen wie Aktiengesellschaften (AG), Europäische Gesellschaften (SE) und – mit Einschränkungen – Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) handeln. Darüber hinaus müssen der satzungsmäßige Sitz sowie die Hauptverwaltung dieser Gründungsgesell-

Rechtsform: Europäische Gesellschaft (SE)

Firmengründung Luxemburg

schaften in der EU bzw. EWR liegen. Die neu gegründete Europäische Gesellschaft (SE) wird in das Handelsregister desjenigen Landes eingetragen, in dem sie ihren Sitz hat. Mithin wird eine luxemburgische Europäische Gesellschaft (SE) in das Handelsregister Luxemburg eingetragen. Die Eintragung wird anschließend im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

3. Mindestkapital

Das Mindestkapital einer Europäischen Gesellschaft (SE) beträgt 120.000 Euro.

4. Firmenname

Der Firmenname einer Europäischen Gesellschaft (SE) muss die Abkürzung „SE“ enthalten.

5. Organisation

In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten bezüglich Gesellschaftsorganisationsformen, kann die Satzung einer Europäischen Gesellschaft (SE) neben der Generalversammlung der Aktionäre entweder einen Verwaltungsrat (monistisches System, vgl. AG in Luxemburg) oder ein Leitungs- und Aufsichtsorgan (dualistisches System, vgl. AG in Deutschland) vorsehen.

6. Buchführung

Für die Europäische Gesellschaft (SE) gilt im Hinblick auf die Buchführungspflicht das Recht des Landes, in dem sie ihren Sitz hat.

II. Steuerliche Struktur der Europäischen Gesellschaft (SE)

Für die laufende Besteuerung des Geschäftsbetriebes einer Europäischen Gesellschaft (SE) bestehen keine besonderen Regelungen. Vielmehr unterliegt die Europäische Gesellschaft (SE) in ihrem Sitzland der unbeschränkten Steuerpflicht. Für Niederlassungen und Betriebsstätten in weiteren Ländern muss die SE den dortigen geltenden steuerlichen Pflichten nachkommen. Gewinnausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) an Anteilseigner unterliegen ebenfalls den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

Gründung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in Luxemburg

I. Juristische Struktur einer Zweigniederlassung in Luxemburg

1. Begriff

Die luxemburgische Zweigniederlassung bezeichnet eine vom Hauptgeschäft räumlich getrennte Niederlassung einer in- oder ausländischen Handelsgesellschaft. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht stellt sie ein eigenständiges Unternehmen dar, das in Luxemburg gewerblich tätig ist und über die Vollmacht zum Abschluss von Kaufverträgen verfügt. Da die Luxemburger Zweigniederlassung über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist sie aus rechtlicher Sicht Teil der Hauptniederlassung. Diese haftet folglich für die Verbindlichkeiten der luxemburgischen Zweigniederlassung unbeschränkt. Handelt es sich bei der Hauptniederlassung um eine ausländische Gesellschaft, so richtet sich die innere Verfassung der Zweigniederlassung nach dem Gesellschaftsstatut der Hauptstelle und dem jeweiligen ausländischen Recht.

2. Gründung

Eine luxemburgische Zweigniederlassung wird durch Beschluss der Hauptniederlassungsleitung gegründet (Link Info-Seite) und im Handelsregister (Link Info-Seite) Luxemburg eingetragen. Die Eintragung hat dabei lediglich deklaratorische Bedeutung. Eine Satzung wird für die Errichtung einer Luxemburger Zweigniederlassung nicht vorausgesetzt, da im Amtsblatt (Mémorial C) Luxemburg lediglich die Satzung der Hauptniederlassung veröffentlicht wird. Darüber hinaus kann auch die Kapitalausstattung der Zweigniederlassung frei gestaltet werden. Zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten bedarf die Luxemburger Zweigniederlassung einer Handelsermächtigung durch das Mittelstandsministerium.

Firmengründung Luxemburg

3. Name

Der Name einer luxemburgischen Zweigniederlassung muss mindestens die Bezeichnung der Hauptniederlassung sowie den entsprechenden Rechtsformkürzel in unveränderter Form enthalten.

4. Vertretung

Im Außenverhältnis wird die luxemburgische Zweigniederlassung selbstständig durch deren Niederlassungsleiter vertreten. Die Bestellung eines Niederlassungsleiters ist allerdings nicht obligatorisch. So kann zur Vertretung der Luxemburger Zweigniederlassung auch ein Prokurist bestellt werden, der in das Handelsregister Luxemburg einzutragen ist.

II. Steuerliche Struktur der Zweigniederlassung in Luxemburg

Als Betriebsstätte unterliegt die Zweigniederlassung in Luxemburg für die dort erzielten Gewinne der ordentlichen Besteuerung und profitiert infolge dessen von den Steuerprivilegien Luxemburgs. Darüber hinaus kann die luxemburgische Zweigniederlassung ihre Gewinne in das Sitzland der Hauptniederlassung steuerfrei repatriieren.

Businessformen

Von welchen steuerlichen Vorteilen profitiert Ihr Unternehmen?

SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding

Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)

Verbriefungsorganismus (SPV)

Gesellschaft zur Verwaltung immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box)

Investmentfonds (SICAV/SICAF)

Investitionsgesellschaft (SICAR)

Spezialfonds (SIF)

Immobilien-gesellschaft

E-Commerce-Gesellschaft

Gründung einer SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding in Luxemburg

I. Juristische Struktur der SOPARFI in Luxemburg

1. Begriff

Bei der luxemburgischen Finanzbeteiligungsholding SOPARFI (Société de participations financières) handelt es sich um eine voll steuerpflichtige nicht regulierte Luxemburger Handelsgesellschaft. Sie profitiert von dem „Schachtelprivileg“ der Mutter-Tochter-Richtlinie und kann neben Finanzierungs- auch Holdingtätigkeiten ausüben. Mit dem Begriff Holding wird eine Dachorganisation beschrieben, die folgende Formen annehmen kann: Operative Holding, Management-Holding, Finanzholding sowie Organisatorische Holding.

Der Zweck einer luxemburgischen SOPARFI liegt vorwiegend in dem Erwerb, der Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen in luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen. Allerdings kann die SOPARFI auch jegliche gewerbliche Tätigkeiten ausüben, sofern sie im Einklang mit der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs stehen.

2. Gründung

Die Luxemburger SOPARFI wird mittels notarieller Beurkundung der Satzung gegründet. Anschließend wird diese im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht und im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. Zur Gründung berechtigt ist eine natürliche oder juristische Person jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz.

Gegründet wird die Luxemburger SOPARFI als Kapitalgesellschaft z. B. AG (SA), GmbH (SARL) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA). In der Luxemburger Praxis erfolgt die Gründung einer SOPARFI allerdings bevorzugt in der Rechtsform einer AG (SA), insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Ausgabe leicht übertragbarer Inhaberaktien.

Führt die luxemburgische SOPARFI als Haupt- oder Nebentätigkeit gewerbliche Aktivitäten durch, bedarf sie zwingend einer Genehmigung (Handelsermächtigung, autorisation d'établissement) durch das Mittelstandsministerium Luxemburg.

II. Steuerliche Vorteile der SOPARFI in Luxemburg

1. Steuerbefreiung von Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse aus Beteiligungen

Die Ertragsbesteuerung auf Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse, die an eine luxemburgische SOPARFI ausgeschüttet werden, liegt seit dem 1. Januar 2013 bei 29,22 % (21 % bzw. 20 % Körperschaftsteuer, erhöht um den Beitrag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7 %, sowie Gewerbesteuer in Höhe von 6,75 %). Die Mindestkörperschaftssteuer beträgt in Luxemburg für alle ansässigen Kapitalgesellschaften, die keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und deren Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben insgesamt 90 % über ihrer Gesamtbilanzsumme liegen, 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7 % Zuschlag zum Arbeitslosenfonds).

Im Rahmen der Anwendung des „Schachtelprivilegs“ der Mutter-Tochter-Direktive sind jedoch die ausgeschütteten Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse an eine luxemburgische SOPARFI unter folgenden Bedingungen steuerbefreit:

1.1. Anforderungen an die Muttergesellschaft

Die Muttergesellschaft (SOPARFI) muss eine unbeschränkt steuerpflichtige in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft oder eine Luxemburger Betriebsstätte einer EU- Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter Richtlinie oder einer in einem DBA-Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft sein. Sie muss darüber hinaus mindestens 10 % des Kapitals der Tochtergesellschaft halten oder die Beteiligung für mindestens 1.2 Mio. Euro erworben haben (bzw. 6 Mio. für Veräußerungsgewinne) und zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Dividenden die Beteiligung ununterbrochen während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten gehalten oder sich hierzu verpflichtet haben.

1.2. Anforderungen an die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft muss entweder eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, oder eine ausländische, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer mit Luxemburger Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder eine voll ertragssteuerpflichtige EU-Tochtergesellschaft (keine zwingende Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Ertragssteuersatz) im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie sein.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können die Dividenden zumindest zu 50 % steuerbefreit sein, wenn sie von einer unbeschränkt steuerpflichtigen und in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaft oder einer ausländischen ertragsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (entsprechend dem Luxemburger Ertragssteuersatz) mit Sitz in einem DBA-Vertragsstaat oder einer EU-Tochtergesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet worden sind.

2. Abzug von Aufwendungen betreffend die Beteiligungen

Aufwendungen, die sich auf Beteiligungen beziehen, sind für den Teil abzugsfähig, der das steuerfreie Einkommen aus der Beteiligung im jeweiligen Jahr übersteigt. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen sowie erlittene Verluste aus Beteiligungsveräußerungen.

3. Befreiung von der Vermögenssteuer

In Luxemburg beträgt die Vermögenssteuer grundsätzlich 0,5 %. Unter folgenden Bedingungen bleibt jedoch der Wert der Beteiligung von der Besteuerungsgrundlage für die Vermögenssteuer ausgeschlossen. Für die Anwendung des Mutter-Tochter-Privilegs ist in diesem Rahmen keine Mindesthaltedauer vorgeschrieben:

Die luxemburgische Muttergesellschaft (SOPARFI) muss mindestens 10 % des Kapitals der Tochtergesellschaft halten oder die Beteiligung für mindestens 1.2 Mio. Euro erworben haben und die Tochtergesellschaft muss eine ansässige oder nichtansässige unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft sein.

4. Befreiung von der Quellensteuer

4.1. Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen

Dividendenausschüttungen einer luxemburgischen SOPARFI unterliegen in Luxemburg grundsätzlich einer Quellensteuer i. H. v. 15 %. Unter folgenden Bedingungen wird diese jedoch nicht erhoben:

Zum einen muss es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft um eine ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige juristische Person handeln. Zum anderen muss die begünstigte Gesellschaft eine ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft bzw. eine in einem EU-Staat ansässige Kapitalgesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie sein oder es muss sich bei ihr um eine ansässige Betriebsstätte einer europäischen Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. um eine ansässige Betriebsstätte einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem DBA-Vertragsstaat handeln. Zusätzlich ist erforderlich, dass die begünstigte Gesellschaft eine Beteiligung an der luxemburgischen SOPARFI, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals entspricht bzw. deren Kaufpreis mindestens 1.2 Mio. Euro beträgt, während eines Zeitraums von 12 Monaten gehalten oder sich dazu verpflichtet haben.

Falls die Dividenden von einer Luxemburger SOPARFI an Gesellschaften aus Dritt-Ländern ausgeschüttet werden, besteht dennoch ein reduzierter Quellensteuersatz von 5 %, sofern ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist.

4.2. Quellensteuer auf Lizenzgebühren, Zinsen und Liquidationserlöse

Von der Quellensteuer befreit sind in Luxemburg ferner Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinszahlungen sowie Auskehrungen der Liquidationserlöse.

5. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Luxemburger SOPARFI kann darüber hinaus von den zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren, da die aus der Inanspruchnahme des „Schachtelprivilegs“ herrührenden Steuerbefreiungen nicht die allgemeine Steuerpflicht SOPARFIs berühren.

6. Mehrwertsteuer

Ist die Geschäftstätigkeit der Luxemburger SOPARFI nicht ausschließlich auf das Halten von Beteiligungen beschränkt, unterliegt sie der Mehrwertsteuer und bedarf mithin der Umsatzsteuerregistrierung. Der Mehrwertsteuersatz beträgt in Luxemburg 15 %, wobei auf einige Lieferungen und Leistungen ein reduzierter Satz gilt (z. B. 3 % auf E-Books).

Gründung einer Handels-/Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg

I. Begriff der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Übt eine Luxemburger Gesellschaft handwerkliche, industrielle oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten aus, ist sie als Handels-/Dienstleistungsgesellschaft zu qualifizieren. In Luxemburg wird diesbezüglich zwischen Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Handelsvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit unterschieden.

Zu den Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne zählen AG (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA), Kommanditgesellschaft (SCS), offene Handelsgesellschaft (SNC), Genossenschaft (SC) sowie Europäische Gesellschaft (SE). Handelsvereinigungen unterteilen sich dagegen in Gelegenheitsvereinigungen und Vereinigungen für gemeinschaftliche Rechnung.

II. Gründung

Die Gründung einer Luxemburger Handels-/Dienstleistungsgesellschaft erfolgt entsprechend der jeweils gewählten Rechtsform. Berechtigt zur Gründung einer luxemburgischen Handels-/Dienstleistungsgesellschaft ist jede Person unabhängig von Nationalität und Wohnsitz.

Darüber hinaus bedarf jede Luxemburger Gesellschaft, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, einer vorherigen schriftlichen Genehmigung (Handelsermächtigung, autorisation d'établissement) durch das Mittelstandsministerium Luxemburg. Die Anforderungen dafür sind zum einen, dass der Betriebsleiter der Luxemburger Handels-/Dienstleistungsgesellschaft über entsprechende berufliche Qualifikationen verfügt und zum anderen, dass die Gesellschaft eine physische Niederlassung in Luxemburg besitzt. Die Handels-/Dienstleistungsgesellschaft muss ferner ihren Betrieb anmelden und eine luxemburgische Umsatzsteuer-ID-Nummer bei der zuständigen Finanzbehörde beantragen.

III. Steuerliche Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Da Handels-/Dienstleistungsgesellschaften in Luxemburg überwiegend als AG (SA) oder GmbH (SARL) gegründet werden, betreffen nachfolgende Ausführungen zur steuerlichen Struktur ausschließlich luxemburgische Kapitalgesellschaften:

1. Ertragssteuer

Der Ertragssteuersatz beträgt für alle luxemburgischen Kapitalgesellschaften seit dem 1. Januar 2013 29,22 % und setzt sich aus der Körperschaftssteuer in Höhe von 21 % für Einkommen über 15.000 Euro (bzw. 20 % für Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7 % sowie der Gewerbesteuer von 6,75 % zusammen.

Die Mindestkörperschaftssteuer liegt in Luxemburg für alle ansässigen Kapitalgesellschaften, die keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und deren Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben insgesamt 90 % über ihrer Gesamtbilanzsumme liegen, bei 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7 % Zuschlag zum Arbeitslosenfonds).

Darüber hinaus unterliegen Dividendenausschüttungen der Luxemburger Kapitalgesellschaften einer Quellensteuer von 15 %. Dagegen bleiben Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen in Luxemburg quellensteuerfrei.

2. Vermögenssteuer

Luxemburgische Kapitalgesellschaften unterliegen ferner der Vermögenssteuer in Höhe von 0,5 %. Dabei werden die in Luxemburg ansässigen Gesellschaften mit ihrem Gesamtvermögen (Inlands- und Auslandsvermögen) zur Vermögenssteuer herangezogen, wohingegen die nicht ansässigen Gesellschaften nur auf ihrem Inlandvermögen besteuert werden.

3. Mehrwertsteuer

Luxemburger Handels-/Dienstleistungsgesellschaften unterliegen mit ihrer Tätigkeit einer Mehrwertsteuerung von 15 %. Allerdings gilt in Luxemburg auf

einige Lieferungen und Leistungen ein reduzierter Mehrwertsteuersatz, wie beispielsweise in Höhe von 3 % auf E-Books.

IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Handels-/ Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg

Im Rahmen der Gründung und Verwaltung einer luxemburgischen Handels-/Dienstleistungsgesellschaft ist ein nur geringer bürokratischer Aufwand gegeben. Darüber hinaus herrscht in Luxemburg eine flexible Handhabung der Steuerbemessungsgrundlage in Form des sog. Steuerrulings. Dabei kann bei Fragen über den Umfang der Steuerpflicht eine vorherige Auskunft bzw. Zusicherungen über die Art und Weise der Besteuerung bei der Luxemburger Steuerbehörde eingeholt werden, auf die man sich grundsätzlich beidseitig verlassen kann. Derartiges Steuerrulingverfahren kann in Luxemburg bereits innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Handels-/Dienstleistungsgesellschaften, verfügt Luxemburg über zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg

I. Begriff der privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)

Bei der Luxemburger privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (Société de gestion de patrimoine familial, SPF) handelt es sich nicht um eine neue Gesellschaftsform, sondern vielmehr um ein geeignetes Anlagevehikel zur Verwaltung und Planung von Familienvermögen, Güterstand und Erbfolge natürlicher Personen. Sie besteht in Luxemburg seit 2007 und stellt das Fortsetzungsmodell der abgeschafften Luxemburger Holding 1929 dar.

II. Juristische Struktur der privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)

1. Rechtsform

Die Luxemburger private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) darf ausschließlich als Kapitalgesellschaft (AG (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder Genossenschaft in Form einer AG (SCOSA)) gegründet werden. In der luxemburgischen Praxis wird die SPF allerdings überwiegend in der Rechtsform der AG (SA) bzw. der GmbH (SARL) errichtet.

2. Gründung

Die private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg wird mittels notarieller Beurkundung der Satzung gegründet. Anschließend wird diese im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht und im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. In der Satzung der Luxemburger SPF ist ausdrücklich zu regeln, dass die Gesellschaft den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über die privaten Vermögensverwaltungsgesellschaften unterliegt. Das Mindestkapital einer luxemburgischen SPF hängt indes von der gewählten Rechtsform ab.

Firmengründung Luxemburg

Bei den Gesellschaftern einer luxemburgischen SPF, deren Anzahl beschränkt bleiben muss, darf es sich um natürliche Personen mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg handeln, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig werden. Darüber hinaus können als Gesellschafter Treuhänder oder vermögensrechtliche Einheiten mit oder ohne Rechtspersönlichkeit wie z. B. Trusts oder private Stiftungen, die privates Vermögen natürlicher Personen verwalten, eingesetzt werden. Andere Kapitalgesellschaften dürfen dagegen nicht die Gesellschafterposition in einer luxemburgischen privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) einnehmen.

3. Tätigkeit

3.1. Erlaubte Tätigkeit

Der Luxemburger privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) sind folgende Tätigkeiten erlaubt: Erwerb, Besitz, Verwaltung und Verwertung von Anlagen in Finanzinstrumente im weitesten Sinne inklusive Derivate, wie beispielsweise Aktien, Beteiligungen, Fonds, Futures, Bonds, Optionen, Edelmetalle sowie Bankkonten. Die luxemburgische SPF darf darüber hinaus mehrheitliche oder hundertprozentige Gesellschaftsbeteiligungen halten, sofern sie nicht in die Verwaltung der einzelnen Gesellschaften involviert ist. Erlaubt ist ferner die unbegrenzte Aufnahme von Darlehen von Aktionären oder fremden Dritten sowie die Wertpapieremissionenausgabe.

3.2. Verbotene Tätigkeit

Der Luxemburger SPF verboten ist dagegen jede Art gewerblicher Aktivität einschließlich der Verwaltungstätigkeit oder Finanzdienstleistungen für Dritte oder beteiligte Gesellschaften. Sie darf ferner keine Darlehen gewähren, selbst wenn sie an den jeweiligen Gesellschaften beteiligt ist, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Anzahlung oder Bürgschaft in unentgeltlicher Form. Nicht erlaubt ist der luxemburgischen privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) ebenfalls das Halten von Patenten oder Rechten, der direkte Besitz von Immobilien, der Empfang von mehr als 5 % der Gesamtdividendeneinnahmen von Gesellschaften, die einer Besteuerung von weniger als 11 % unterliegen sowie die Börsennotierung der SPF-Anteile oder deren öffentliches Anbieten. Die SPF kann sich allerdings an Strukturen beteiligen, welche die aufgezählten verbotenen Tätigkeiten ausüben.

Firmengründung Luxemburg

4. Aufsicht bzw. Kontrolle

Die luxemburgische private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) wird lediglich von der luxemburgischen Verwaltung für indirekte Steuern (Administration de l'Enregistrement et des Domaines, AED) überwacht und unterliegt ferner keiner weiteren Aufsicht.

III. Steuerliche Vorteile einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)

1. Besteuerung

In Luxemburg unterliegt die SPF der sog. „Abonnementsteuer“ (taxe d'abonnement) in Höhe von jährlich 0,25 % des eingezahlten Grund- bzw. Stammkapitals sowie der Emissionsprämie zzgl. des Teils der Verbindlichkeiten, der das 8-fache des eingezahlten Grund- bzw. Stammkapitals und des Emissionsprämie überschreitet.

2. Steuerbefreiungen

Die Einkünfte und Gewinne einer luxemburgischen privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) sind körperschafts-, gewerbe- sowie vermögenssteuerbefreit. Von der Besteuerung ausgenommen sind ferner Gewinne aus der Abtretung oder Veräußerung von Anteilen an einer luxemburgischen SPF durch einen nicht ansässigen Gesellschafter sowie die Liquidationserlöse der SPF. Diese Steuerbefreiungen haben jedoch zur Folge, dass die SPF von den vielen Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs nicht profitieren darf.

Darüber hinaus bleiben Ausschüttungen der luxemburgischen SPF in Form von Dividenden an nichtansässige Anleger sowie Zinsen von der Quellensteuer befreit.

Die Luxemburger SPF unterliegt mangels kommerzieller Umsätze keiner Mehrwertsteuer und bedarf mithin keiner Umsatzsteuerregistrierung.

Gründung eines Verbriefungsorganismus (SPV) in Luxemburg

I. Begriff der Verbriefung

Das luxemburgische Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 definiert den Begriff Verbriefung als Geschäftsvorgang, durch den ein Verbriefungsorganismus bzw. Verbriefungsvehikel (Special Purpose Vehicle, SPV) direkt oder indirekt Risiken aus Forderungen, anderen Vermögenswerten oder aus von Dritten übernommenen oder den Geschäftstätigkeiten Dritter ganz oder teilweise innewohnenden Verbindlichkeiten erwirbt oder übernimmt. Die gesamte Verbriefung wird durch einen solchen Verbriefungsorganismus (SPV) durchgeführt bzw. der SPV ist an einem derartigen Geschäft durch Übernahme aller oder eines Teils der verbrieften Risiken oder durch die Wertpapieremissionen beteiligt. Ein Verbriefungsorganismus (SPV) finanziert sich durch die Emission von Wertpapieren, deren Wert oder Ertrag von den übernommenen Risiken abhängt. Bei den Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV) wird zwischen der nicht regulierten Verbriefungsgesellschaft sowie dem Verbriefungsfonds unterschieden.

II. Juristische Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

1. Gründung

1.1. Verbriefungsgesellschaft

Die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft kann ausschließlich als Kapitalgesellschaft gegründet werden und folglich die Rechtsformen AG (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder Genossenschaft in der Gestalt einer AG (SCOSA) annehmen. In der luxemburgischen Praxis wird allerdings im Rahmen der Gründung eines SPV die AG (SA) bevorzugt, insbesondere sofern emittierte Wertpapiere öffentlich vertrieben werden sollen. Dies ist nämlich mit einer GmbH nicht möglich.

Die Gründung einer luxemburgischen Verbriefungsgesellschaft erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. Das Mindestkapital der Verbriefungsgesellschaft ist abhängig von der jeweiligen Rechtsform.

1.2. Verbriefungsfonds

Der luxemburgische Verbriefungsfonds wird von einer in Luxemburg ansässigen Verwaltungsgesellschaft, bei der es sich um eine Handelsgesellschaft handeln muss, verwaltet und verfügt im Gegensatz zur Verbriefungsgesellschaft über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gegründet wird der Luxemburger Verbriefungsfonds in vertraglicher Form als Miteigentumsvermögen oder Treuhandvermögen. Das Vermögen des Verbriefungsfonds muss jedoch von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft separiert sein.

Ein Mindestkapital ist für den luxemburgischen Verbriefungsfonds nicht vorgeschrieben. Lediglich die verwaltende Verwaltungsgesellschaft hat die für ihre Rechtsform geltenden Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen.

1.3. Teilvermögen

Das Vermögen eines luxemburgischen Verbriefungsorganismus (SPV) kann in einzelne oder mehrere Teilvermögen getrennt werden. Vorausgesetzt dafür ist, dass die Satzung der Luxemburger Verbriefungsgesellschaft oder die Vertragsbedingungen des Verbriefungsfonds diese Möglichkeit zulassen.

2. Verbriefungsstruktur

Zulässige Verbriefungsstrukturen sind die „True Sale“-Transaktion, bei der die Verbriefung durch die Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Vermögenswerten erfolgt sowie die „Synthetic“-Transaktion, im Rahmen derer die Verbriefung durch die Übertragung der Ausfallrisiken der Vermögenswerte stattfindet.

3. Asset-Klassen (Verbriefungsgegenstände)

Es bestehen keine Einschränkungen im Hinblick auf die verbrieften Vermögenswerte, sodass sich die Verbriefungstransaktionen auf materielle und immaterielle

Vermögenswerte, wie z. B. Diamanten, geistiges Eigentum, Forderungen usw., sowie auf jede Aktivität mit einem realen Wert oder erwarteten zukünftigen Erträgen beziehen können. Repräsentiert werden die verbrieften Vermögenswerte schließlich durch Namens- oder Inhaberpapiere, wie beispielsweise Aktien, Zertifikate und Schuldverschreibungen.

4. Aufsicht

Sofern ein Luxemburger Verbriefungsorganismus (SPV) Wertpapiere an die Öffentlichkeit ausstellt, unterliegt er der Zulassung und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF). Darüber hinaus hat das Luxemburgische Verbriefungsvehikel sein Umlaufvermögen inklusive Wertpapiere einem Treuhänder, in der Gestalt einer Bank in Luxemburg, anzuvertrauen.

III. Steuerliche Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

1. Verbriefungsgesellschaft

1.1. Ertragssteuer

Luxemburgische Verbriefungsgesellschaften unterliegen einem Ertragssteuersatz von 29,22 %, der sich aus der Körperschaftssteuer in Höhe von 21 % (bzw. 20 % für Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7 % sowie der Gewerbesteuer von 6,75 % zusammensetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage für den Körperschaftssteuersatz durch Verpflichtungen, wie Zinsen oder Dividenden, aus der Vergütung der Anleger gemindert werden. Die Mindestkörperschaftssteuer liegt für alle in Luxemburg ansässigen Verbriefungsgesellschaften, die keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und deren Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben insgesamt 90 % über ihrer Gesamtbilanzsumme liegen, bei 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7 % Zuschlag zum Arbeitslosenfonds). Da die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft voll steuerpflichtig ist, kann sie von dem Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren.

1.2. Steuerbefreiungen

Die Verbriefungsgesellschaft in Luxemburg unterliegt weder der Vermögenssteuer noch der Quellensteuer auf Ausschüttungen an Anleger.

2. Verbriefungsfonds

Aufgrund seiner fehlenden Rechtspersönlichkeit ist der luxemburgische Verbriefungsfonds steuerlich transparent. Daher wird nicht der Verbriefungsfonds, sondern vielmehr seine Anteilseigner mit ihren Einkünften besteuert.

Der Luxemburger Verbriefungsfonds als solcher unterliegt mithin weder der Ertragsteuer noch der sog. „Abonnementsteuer“ („Tax d' Abonnement“) und ist genau wie die Verbriefungsgesellschaft in Luxemburg, im Falle von Ausschüttungen an Anleger, quellensteuerbefreit.

Firmengründung Luxemburg

Gründung einer Gesellschaft zur Verwaltung immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box) in Luxemburg

I. Steuerregime (IP-Box) in Luxemburg

Bei der sog. IP-Box (intellectual-property-box) handelt es sich um ein besonderes Steuerregime, in dessen Rahmen Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP) privilegiert besteuert werden. In Luxemburg ist ein derartiges Steuerregime in Form eines Sonderabzugs für Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern geregelt. Danach unterliegen Nettoeinkünfte und Veräußerungsgewinne aus der Nutzung, Lizenzierung und Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern in Luxemburg nur zu 20 % der Ertragssteuer, sodass 80 % dieses Einkommens steuerfrei bleiben. Im Ergebnis liegt die effektive Steuerbelastung des begünstigten Einkommens bei 5,84 %.

Folgende Kriterien müssen für die Anwendung des Luxemburger Sonderabzugs erfüllt sein:

Zum einen muss das immaterielle Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2007 angeschafft oder entwickelt worden sein. Zum anderen müssen die immateriellen Wirtschaftsgüter bzw. zuvor verausgabte Entwicklungskosten handelsbilanziell aktiviert werden. Beim Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern ist ferner ein Nachweis außersteuerlicher Gründe erforderlich. Nicht erlaubt ist in diesem Rahmen die Übertragung von Immaterialgüterrechten bei Mutter-/Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 10 % und bei Schwestergesellschaften mit gemeinsamen Anteilseignern.

II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP-Box) in Luxemburg

Im Sinne des luxemburgischen Sonderabzuges gelten als immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) Patente, Urheberrechte, Copyrights, Software, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Modelle, Domainnamen, Markenzeichen für Dienstleistungen und Waren sowie Produktions- und Vertriebs-Know-How.

Firmengründung Luxemburg

III. IP-Gesellschaft in Luxemburg als Instrument zur Steueroptimierung

Mittels einer steuereffizienten Strukturierung kann der Wert immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box) gesteigert werden. Zu diesem Zweck werden ausländische IP-Gesellschaften eingesetzt, denen Immaterialgüterrechte zur Verwaltung und Verwertung übertragen werden. Die daraus resultierenden Gewinne werden am Sitz dieser Gesellschaft privilegiert besteuert. Auf diese Weise können Steuerminimierungen für Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von eigenen oder fremden Immaterialgüterrechten gewährleistet werden.

Erfolgt also eine Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern auf eine in Luxemburg gegründete IP-Gesellschaft, können Gewinne aus diesen IP-Rechten der privilegierten Besteuerung im Sinne des luxemburgischen Sonderabzuges unterliegen. Die IP-Gesellschaft bedarf allerdings einer luxemburgischen Firmenadresse sowie mindestens eines in Luxemburg ansässigen Direktors.

Im Hinblick auf den Einsatz derartiger IP-Gesellschaften wird in der luxemburgischen Praxis auf die Struktur der konzernzugehörigen IP-SOPARFI-Holdinggesellschaft zurückgegriffen, die unter den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Direktive fällt und u. a. von der Quellensteuerbefreiung auf Dividendenausschüttungen profitieren kann. Eine luxemburgische IP-SOPARFI-Holdinggesellschaften wird in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, mithin als AG (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in Form einer AG (SCOSA) gegründet. Die einzelnen Voraussetzungen für die SOPARFI-Gründung hängen von der jeweils gewählten Rechtsform ab.

IV. Weitere Steuervorteile in Luxemburg

1. Steuerbefreiungen

Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) unterliegen in Luxemburg keiner Vermögenssteuer. Genauso entfällt die Quellensteuer auf Liquidationsgewinne einer luxemburgischen Gesellschaft sowie auf Lizenzgebühren oder Zinsen.

Firmengründung Luxemburg

2. Weitere Vorteile

In Luxemburg herrscht eine flexible Handhabung der Steuerbemessungsgrundlage in Form des sog. Steuerrulings. Im Rahmen dieses Verfahrens ist bei Fragen über den Umfang der Steuerpflicht die Einholung einer vorherigen Auskunft bzw. Zusicherungen über die Art und Weise der Besteuerung bei der Luxemburger Steuerbehörde möglich, auf die man sich grundsätzlich beidseitig verlassen darf. Derartiges Steuerrulingverfahren kann in Luxemburg bereits innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung doppelten Besteuerung von IP-Gesellschaften, existieren in Luxemburg zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Gründung der Investmentfonds SICAV/SICAF in Luxemburg

I. Juristische Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

1. Begriff

Die SICAV und SICAF stellen luxemburgische Investmentfondsstrukturen dar und können entweder als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren)-Fonds oder als SIF-Spezialfonds aufgelegt werden. Deren Zweck besteht in der Anlage des Gesellschaftskapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere oder in andere liquide Finanzanlagen, um ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen. Die Investmentfonds SICAV und SICAF dürfen ausschließlich Vermögen ihres eigenen Portfolios verwalten.

Bei der Luxemburger SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) handelt es sich um ein Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital, welches jederzeit dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft entspricht und durch Anteile ohne Angabe eines Nominalwertes dargestellt wird. Der luxemburgische Investmentfond SICAF (Société d'Investissement à Capital Fixe) besteht dagegen in der Form einer Investmentgesellschaft mit fixem Grundkapital.

Da beide Luxemburger Investmentfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen, kommen sie entweder als selbstverwaltete oder als fremdverwaltete Investmentgesellschaften vor.

2. Anlagepolitik

Da bei beiden Investmentfonds SICAV und SICAF eine Mischung mit anderen Anlagegegenständen möglich ist, können sie u. a. Wertpapier-, Immobilien-, Geldmarkt- sowie Dachfonds darstellen.

3. Anleger

Im Hinblick auf den Anlegerkreis bestehen keine Einschränkungen, soweit die Luxemburger SICAV und SICAF als OGAW-Fonds aufgelegt werden. Lediglich beim Spezialfonds SIF ist ein „sachkundiger Anleger“ erforderlich.

4. Gründung

Gegründet wird die luxemburgische SICAV in der Form einer Aktiengesellschaft (SA), wohingegen die SICAF in jeder Kapitalgesellschaftsform Luxemburgs (z. B. Aktiengesellschaft (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA)) errichtet werden kann. Die luxemburgische SICAV bzw. SICAF darf dabei als Umbrella-Fonds mit mehreren von einander unabhängigen Teilfonds aufgelegt werden.

Der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung der SICAV und SICAF müssen sich in Luxemburg befinden.

Darüber hinaus sind Vermögenswerte der SICAV und SICAF an eine in Luxemburg ansässige Verwahrstelle (Depotbank) zu übertragen, die dafür Sorge trägt, dass die Einkünfte bzw. Gewinne entsprechend dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Sie haftet den beiden luxemburgischen Investmentfonds sowie den Anteilhabern gegenüber nur für solche Schäden, die durch die schuldhaftige Nicht- oder Schlechtleistung ihrer Pflichten entstanden sind.

Das gezeichnete Kapital der Investmentfonds SICAV/SICAF in Höhe von mindestens 1,25 Mio. EUR muss im Falle eines OGAW-Fonds innerhalb von 6 Monaten und im Falle eines SIF-Spezialfonds innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden. Das Mindestgesellschaftskapital hängt indes von der jeweiligen Rechtsform ab.

5. Anlage- und Ausschüttungspolitik

Die Luxemburger SICAV und SICAF können jederzeit neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben und zurücknehmen und formelle Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere Rückzahlungen an Anleger in ihrem Gesellschaftsvertrag regeln. Die beiden luxemburgischen Investmentfonds trifft ferner keine Pflicht zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen.

6. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Die luxemburgischen SICAV und SICAF unterstehen der ständigen Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF). Zur Geschäftsaufnahme bedürfen die beiden Investmentfonds deren vorherigen Genehmigung. Gleiches gilt für den Investment-Manager bzw. –Berater der Luxemburger Investmentfonds.

SICAV und SICAF sind ferner verpflichtet Jahres- und Halbjahresberichte zu erstellen und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dieser muss die Berichte anschließend innerhalb von 4 Monaten (bzw. beim Luxemburger Spezialfonds SIF innerhalb von 6 Monaten) ab Jahresende veröffentlichen.

Darüber hinaus müssen die Luxemburger Investmentfonds, außer in der Gestalt eines geschlossenen OGAW-Fonds, ein Verkaufsprospekt, welches u. a. die Gründungsunterlagen enthalten muss, vorbereiten, um den Investoren die Möglichkeit zu geben, eine informierte Beurteilung des Investments und der Nebenrisiken durchführen zu können.

II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

1. Ertragssteuer

Die Luxemburger Investmentfonds SICAV und SICAF unterliegen keiner Einkommens- bzw. Ertragssteuer. Sie haben lediglich die sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d’abonnement) in Höhe von 0,05 % des Nettovermögens jährlich zu entrichten. Werden die Investmentfonds als Luxemburger SIF-Spezialfonds aufgelegt, beträgt die „Abonnementsteuer“ 0,01 % p. a.

2. Steuerbefreiungen

Die Luxemburger SICAV und SICAF sind von der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an nichtansässige Anleger befreit. Darüber hinaus entfällt die Mehrwertsteuer für Fondsverwaltungsdienstleistungen seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft. Andere Dienstleistungen können dagegen weiterhin der Luxemburger Mehrwertsteuer von 15 % unterliegen.

Gründung der Investitionsgesellschaft SICAR in Luxemburg

I. Juristische Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Begriff

Die Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR (Société d'investissement en capital à risqué) stellt ein im SICAR Gesetz reguliertes Instrument für Investitionen in Risikokapital dar und verfügt über eine eigene von ihren Anlegern getrennte Rechtspersönlichkeit. Die luxemburgische SICAR dient dazu, ihre Mittel in Risikovermögenswerte anzulegen, um das erwirtschaftete Ergebnis im Ausgleich für das getragene Risiko an qualifizierte Anleger zu verteilen.

2. Anlagepolitik

Das luxemburgische Anlagevehikel SICAR darf ausschließlich in Risikokapital (Private Equity) investieren. Darunter ist die direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in ein Unternehmen, zu dessen Unterstützung in der Anfangsphase, bei seiner Entwicklung oder bei einem Börsengang zu verstehen. Die Anlage in Immobilien ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Bei der Auswahl ihrer Anlagen trifft die Luxemburger SICAR keine Pflicht zur Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, weshalb es ihr möglich ist in ein oder mehrere Unternehmen zu investieren, die auf einem engen Marktsegment tätig sind.

3. Anleger

Das Luxemburger Anlagevehikel SICAR ist ausschließlich „sachkundigen Anlegern“ i.S.v. professionellen Anlegern, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten. Natürliche Personen, die mindestens 125.000 Euro anlegen, müssen darüber hinaus einen schriftlichen Nachweis über ihren gut informierten Anlegerstatus abgeben können (z. B. in Form einer Erklärung der Bank).

4. Gründung

Eine luxemburgische SICAR wird als Kapital- oder Personengesellschaft (AG (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA), Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) und Kommanditgesellschaft (SCS) gegründet. Sie darf nicht in der Gestalt eines vertraglichen Investmentfonds (fonds commun de placement, FCP) organisiert sein. Die luxemburgische SICAR kann jedoch die Struktur eines Dachfonds mit mehreren voneinander unabhängigen Teilfonds einnehmen.

Der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung der SICAR müssen sich in Luxemburg befinden. Darüber hinaus werden die Vermögenswerte einer SICAR an eine in Luxemburg ansässige und unabhängige Verwahrstelle (Kreditinstitut) übertragen. Diese trägt dafür Sorge, dass der Zeichnungspreis von Anteilen der Gesellschaft fristgerecht erhalten wird, bei Geschäften mit Vermögenswerten der Gegenwart übertragen oder bezahlt wird und die Erträge gemäß den Gründungsunterlagen verwendet werden.

Des Weiteren muss die Geschäftsleitung und Verwahrstelle der Luxemburger SICAR ausreichend qualifiziert sein und entsprechende Erfahrungen im Bereich von Risikoanlagen nachweisen können. Sie muss jedoch nicht notwendigerweise über einen „Sponsor/Promotor“ verfügen.

Das gezeichnete Gesellschaftskapital der Luxemburger SICAR in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro ist innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) zu erreichen. Das Mindestgesellschaftskapital hängt allerdings von der entsprechenden Gesellschaftsform ab. Sofern die Luxemburger SICAR als Kapitalgesellschaft gegründet wird, müssen die ausgegebenen Anteile voll gezeichnet sein und jede Aktie ist zumindest zu 5 % in Form von Geld- oder Sacheinlagen einzuzahlen.

5. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik

Da das SICAR Gesetz im Hinblick auf die Ausgabe von neuen Aktien bzw. Anteilen keine konkreten Bestimmungen enthält, sind lediglich die Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) maßgebend. Das Gleiche gilt für die Regelung formeller Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere

Rückzahlungen an Anleger. Eine Rücklagenbildung für die Luxemburger SICAR ist ferner nicht erforderlich.

6. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Die luxemburgische SICAR untersteht der ständigen Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF). Zur Geschäftsaufnahme bedarf die SICAR deren vorherigen Genehmigung. Unmittelbar nach der Zulassung durch die CSSF kann die SICAR auf der luxemburgischen Börse notiert werden. Ihre Jahresabschlüsse sind darüber hinaus zwingend von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und innerhalb von 6 Monaten ab Jahresende zu veröffentlichen.

Des Weiteren muss die Luxemburger SICAR ein Verkaufsprospekt, welches u. a. die Gründungsunterlagen enthalten muss, vorbereiten, um den Investoren die Möglichkeit zu geben, eine informierte Beurteilung des Investments und der Nebenrisiken durchführen zu können.

II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Ertragssteuer

Die Luxemburger SICAR-Kapitalgesellschaft unterliegt grundsätzlich der Ertragssteuer in Höhe von 29,22 %. Diese setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer in Höhe von 21 % (bei Einkommen über 15.000 Euro) bzw. 20 % (für Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um den Beitrag zum Arbeitslosenfonds von 7 % sowie der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75 %. Ihre Einkünfte aus Wertpapieren sowie aus dem Verkauf, der Einbringung oder der Liquidation ihrer Wertpapiere sind dagegen einkommensteuerfrei.

Wird die luxemburgische SICAR in Form einer Kommanditgesellschaft gegründet, findet eine steuerlich transparente Behandlung statt. Das bedeutet, dass die SICAR von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit bleibt, dagegen ihre Anleger im Land ihres Wohnsitzes besteuert werden.

2. Steuerbefreiungen

Die Luxemburger SICAR unterliegt weder der Vermögenssteuer noch der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an Anleger sowie Kapitalerträge, die durch Abgang realisiert werden. Sie ist ebenfalls von der sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d’Abonnement) befreit. Ebenfalls entfällt die Quellensteuer auf die von einer SICAR gezahlten Zinsen sowie auf den Liquidationserlös für nichtansässige Anleger. Darüber hinaus bleiben Verwaltungsdienstleistungen für die SICAR seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft mehrwertsteuerfrei.

Da die luxemburgische SICAR in der Gestalt einer Kapitalgesellschaft voll steuerpflichtig ist, profitiert sie von den Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs.

Firmengründung Luxemburg

Gründung des Spezialfonds SIF in Luxemburg

I. Juristische Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Begriff

Bei dem luxemburgischen Spezialfonds SIF (specialised investment funds) handelt es sich um einen regulierten Investmentfondstyp, der nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist. Im Gegensatz zum OGAW (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren)-Fonds, der unter den Anwendungsbereich der EU-Direktive fällt und in Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen investiert, bietet der Spezialfonds SIF eine größere Flexibilität.

2. Anlagepolitik

Zulässig beim luxemburgischen SIF-Spezialfonds sind alle Arten von Aktiva samt traditionellen und alternativen Anlagestrategien, wie beispielsweise Wertpapiere- oder Geldmarktfonds, Immobilien, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur, Private Equity- und Hedge-Fonds.

Der Luxemburger SIF-Spezialfonds hat bei der Auswahl seiner Anlagen das Risikostreuungsprinzip zum Schutz der Anleger zu beachten und darf in diesem Rahmen nicht mehr als 30 % seines Vermögens in Wertpapiere der gleichen Art und desselben Emittenten investieren.

3. Anleger

Das Luxemburger Anlagevehikel des Spezialfonds SIF ist „sachkundigen“ Anlegern“ i. S. v. professionellen Anlegern und institutionellen Anlegern sowie all jenen Investoren, die mindestens 125.000 Euro anlegen und ihren gut informierten Anlegerstatus nachweisen können (z. B. in Form einer Erklärung der Bank) vorbehalten.

4. Gründung

Gegründet wird der luxemburgische Spezialfonds SIF entweder in Vertragsform und mithin als Investmentfonds, der von einer Verwaltungsgesellschaft

Firmengründung Luxemburg

vertreter wird (fonds commun de placement, FCP) oder in Gesellschaftsform, also als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder mit festem Kapital (SICAR). Wird der SIF als Gesellschaft errichtet, kommen hierbei die Rechtsform AG (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in Gestalt einer AG (SCOSA) in Betracht. Der luxemburgische Spezialfonds SIF kann dabei die Struktur eines Dachfonds mit mehreren voneinander unabhängigen Teilfonds einnehmen.

Der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung des Spezialfonds SIF müssen sich in Luxemburg befinden. Wird der Spezialfonds SIF in Form eines Investmentfonds FCP gegründet, ist er durch eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft zu verwalten. Darüber hinaus werden die Vermögenswerte eines Spezialfonds SIF an eine in Luxemburg ansässige und unabhängige Verwahrstelle (Kreditinstitut) übertragen. Diese trägt dafür Sorge, dass der Zeichnungspreis von Anteilen der Gesellschaft fristgerecht erhalten wird, bei Geschäften mit Vermögenswerten der Gegenwert übertragen oder bezahlt wird und die Erträge gemäß den Gründungsunterlagen verwendet werden.

Des Weiteren müssen die Mitglieder der Geschäftsleitung des Luxemburger Spezialfonds SIF bzw. der Managementgesellschaft (im Falle des Investmentfonds FCP) und der Verwahrstelle ausreichend qualifiziert sein und über entsprechende berufliche Erfahrungen verfügen. Der Spezialfonds SIF muss jedoch nicht zwingend einen „Sponsor bzw. Promotor“ haben.

Das Nettovermögen eines SIF-Spezialfonds in Luxemburg in Höhe von mindestens 1,25 Mio. EUR ist innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaussicht Luxemburg (CSSF) zu erreichen. Darüber hinaus muss bei Gründung des SIF ein Mindestgesellschaftskapital erbracht werden, welches von der jeweils gewählten Rechtsform abhängt.

5. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik

Da das SIF Gesetz im Hinblick auf die Ausgabe von neuen Aktien bzw. Anteilen keine konkreten Bestimmungen enthält, sind lediglich die Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) maßgebend. Das Gleiche gilt für die Regelung formeller Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere

Firmengründung Luxemburg

Rückzahlungen an Anleger. Eine Rücklagenbildung für den Luxemburger Spezialfonds SIF ist ferner nicht erforderlich.

Zwar steht dem Luxemburger Spezialfonds SIF bezüglich der Bestimmung seiner Vermögensbewertungsmethode ein Freiraum zu, jedoch sollte er diese in dem Gründungsvertrag vermerken lassen.

6. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Der luxemburgische Spezialfonds SIF untersteht der ständigen Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF). Zur Geschäftsaufnahme bedarf der SIF deren vorherigen Genehmigung. Allerdings darf der Spezialfonds seine Tätigkeit auch vorher aufnehmen, wenn er bei der Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) die Genehmigung binnen 1. Monats nach seiner Gründung beantragt. Unmittelbar nach der Zulassung durch die CSSF kann der SIF auf der luxemburgischen Börse notiert werden. Seine Jahresabschlüsse sind darüber hinaus zwingend von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und innerhalb von 6 Monaten ab Jahresende zu veröffentlichen.

Des Weiteren muss der Luxemburger Spezialfonds SIF ein Verkaufsprospekt, welches u. a. die Gründungsunterlagen enthalten muss, vorbereiten, um den Investoren die Möglichkeit zu geben, eine informierte Beurteilung des Investments und der Nebenrisiken durchführen zu können.

II. Steuerliche Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Ertragssteuer

Der Luxemburger Spezialfonds SIF unterliegt keiner Einkommens- bzw. Ertragssteuer. Er hat lediglich die sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d'abonnement) in Höhe von 0,01 % des Nettovermögens jährlich zu entrichten, wobei diese für eine Reihe von Anlagen entfällt.

Firmengründung Luxemburg

2. Steuerbefreiungen

Der SIF Luxemburgs ist von der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an nichtansässige Anleger befreit. Darüber hinaus entfällt die Mehrwertsteuer für Fondsverwaltungsdienstleistungen seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft. Andere Dienstleistungen können dagegen weiterhin der Luxemburger Mehrwertsteuer von 15 % unterliegen.

Gründung einer Immobiliengesellschaft in Luxemburg

I. Begriff der Immobiliengesellschaft in Luxemburg

Eine luxemburgische Immobiliengesellschaft ist ein Unternehmen, dessen tatsächliche Tätigkeit und/oder satzungsmäßiger Zweck ausschließlich oder überwiegend darin bestehen, Grundstücke zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen und zu veräußern. Gegründet werden kann die Luxemburger Immobiliengesellschaft in der Form einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft (SA), GmbH (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder Genossenschaft in Gestalt einer AG (SCOSA)). Die Voraussetzungen für die Gründung einer Immobiliengesellschaft in Luxemburg richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

II. Steuerliche Aspekte

1. Besteuerung der Erträge aus Immobilienveräußerungen

Grundsätzlich werden Gewinne aus Immobilienveräußerungen gemäß dem Belegenheitsprinzip dort besteuert, wo die Immobilie liegt.

2. Besteuerung von Anteilveräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft, in dessen Eigentum die Immobilie steht, werden dagegen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers besteuert. Sofern es sich bei der Immobiliengesellschaft um eine luxemburgische Kapitalgesellschaft handelt, unterliegen die Gewinne aus der Anteilsveräußerung der Besteuerung in Luxemburg.

Einige neue Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg mit vielen Ländern unterhält, lassen jedoch das Belegenheitsprinzip auf die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften ausdehnen, deren Vermögen mindestens zu 50 % direkt oder indirekt aus Immobilien besteht. In diesen Fällen unterliegen die Anteilsveräußerungsgewinne nicht mehr der Besteuerung am Sitz des

Veräußerers, sondern vielmehr am Immobilienbelegenheitsort. Eine derart ausgestaltete Immobiliengesellschaft in Luxemburg kann folglich im Rahmen der Anteilsveräußerung nicht von den luxemburgischen Steuerprivilegien Gebrauch machen, sofern die Immobilie im Ausland belegen ist.

3. Doppelstöckige-Gesellschaftsstruktur

Diese Bestimmungen lassen jedoch dahingehend Ausnahmen zu, dass das ausgedehnte Belegenheitsprinzip keine Anwendung auf Obergesellschaften mit Sitz- und Geschäftsleitung im Ausland findet. Bei einer doppelstöckigen Struktur erfolgt die Besteuerung der Anteilsveräußerungsgewinne im Rahmen des Verkaufs von Immobiliengesellschaftsanteilen weiterhin am Sitz des Veräußerers. Steht also die Immobilie im Eigentum einer inländischen Immobiliengesellschaft, die wiederum von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gehalten wird und nunmehr die Anteile der inländischen Immobiliengesellschaft veräußert werden, bleibt die Steuerpflicht weiterhin bei der Auslandsgesellschaft. Im Hinblick darauf hat sich in der luxemburgischen Praxis folgendes Procedere entwickelt:

Zunächst wird eine luxemburgische Kapitalgesellschaft in der Form einer SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding gegründet, die aufgrund ihres Steuerstatus besonders attraktiv ist. Denn sie profitiert von dem „Schachtelprivileg“ der Mutter-Tochter-Richtlinie und ist unter bestimmten Voraussetzungen ertrags- und quellensteuerbefreit. Die Luxemburger SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding wird wiederum in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (SA) gegründet, die aufgrund der Möglichkeit der Ausgabe von leicht übertragbaren Inhaberaktien, im Rahmen der SOPARFI-Gründung bevorzugt wird. Daraufhin gründet oder erwirbt die Luxemburger SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding Kapitalanteile an einer EU-Immobiliengesellschaft und veräußert diese anschließend. Der hieraus resultierende Gewinn unterfällt der Luxemburger Steuer. In diesem Rahmen bleiben Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlösen aus Beteiligungen von der Ertragssteuer befreit. Schließlich wird die luxemburgische SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding liquidiert und der Liquidationserlös quellensteuerfrei ausgeschüttet.

Gründung einer E-Commerce-Gesellschaft in Luxemburg

I. Begriff E-Commerce Luxemburg

E-Commerce bezeichnet den elektronischen Handel mit Waren und Dienstleistungen im Internet und wird in indirekten und direkten E-Commerce unterteilt. Im Falle des indirekten E-Commerce findet der Vertragsabschluss innerhalb, die Vertragsabwicklung jedoch außerhalb des Internets statt. In umsatzsteuerlicher Hinsicht wird dieser Vorgang entsprechend dem herkömmlichen Geschäftsverkehr behandelt. Dagegen werden beim direkten E-Commerce das gesamte Rechtsgeschäft und damit der umsatzsteuerliche Leistungsaustausch über das Internet abgewickelt. Aufgrund dieser Besonderheit wird nachstehend ausschließlich auf den direkten E-Commerce eingegangen:

Der direkte E-Commerce umfasst folgende Dienstleistungen:

- » Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- » Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- » Bereitstellung von Texten und Informationen, wozu u. a. E-Books und andere elektronische Publikationen, sowie Werbung in elektronischen Netzen gehören;
- » Bereitstellung von Datenbanken, wie beispielweise die Benutzung von Suchmaschinen;
- » Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung;
- » Erbringung von Fernunterrichtsleistungen;
- » Online-Versteigerungen, soweit es sich nicht bereits um Web-Hosting-Leistungen handelt, über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern;

- » Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen, wie z. B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.

In Luxemburg werden die direkten E-Commerce-Dienstleistungen durch eigens zu diesem Zweck gegründeten E-Commerce-Gesellschaften erbracht, welche luxemburgischen Kapital- oder Personengesellschaften errichtet werden können. Die einzelnen Gründungsvoraussetzungen richten sich indes nach der jeweiligen Rechtsform.

II. Steuerliche Aspekte des direkten E-Commerce

Direkte E-Commerce-Dienstleistungen unterliegen gemäß der europäischen E-Commerce-Richtlinie einer EU-Mehrwertsteuer-Sonderregelung. Diese gilt bis zum 1. Januar 2015:

1. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen

Jeder Anbieter von direkten E-Commerce-Dienstleistungen wird umsatzsteuerlich als Unternehmer behandelt und muss daher für die Leistungserbringung entsprechend Umsatzsteuer entrichten. Maßgeblich ist dafür der Leistungsort, der anhand folgender Kriterien zu ermittelt ist:

- » Ansässigkeit des leistenden Unternehmers,
- » Status und Ansässigkeit des Abnehmers.

1.1. Unternehmer aus der EU

(1) Leistung an Kunden im gleichen EU-Mitgliedsstaat

Erbringt ein EU-Unternehmer direkte E-Commerce-Dienstleistungen an eine Privatperson desselben Mitgliedsstaates oder an einen gewerblichen Kunden im selben Mitgliedsstaat, fällt die Mehrwertsteuer beim leistenden EU-Unternehmer an.

(2) Leistung an Kunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Werden direkte E-Commerce-Dienstleistungen von einem EU-Unternehmer an einen gewerblichen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, so erfolgt die Besteuerung dort, wo der gewerbliche Kunde ansässig ist. IN diesem Fall kommt die Sonderregelung des sog. Reverse-Charge-Systems zum Tragen, welche für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlich gilt. Danach hat der gewerbliche EU-Kunde als Empfänger der Leistung die Umsatzsteuerschuld entsprechend den Steuersätzen seines Landes zu berechnen und gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzuführen. Dabei steht ihm das Recht auf Vorsteuerabzug in derselben Höhe zu.

Bei Erbringung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen durch einen EU-Unternehmer an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt die Besteuerung weiterhin am Sitz des leistenden EU-Unternehmers. Allerdings wird ab dem 1. Januar 2015 die Mehrwertsteuer auf direkt erbrachte E-Commerce-Dienstleistungen eines EU-Unternehmers an EU-Privatpersonen in dem Mitgliedstaat des Kunden erhoben.

(3) Leistung an Kunden außerhalb der EU

Dagegen wird keine EU-Mehrwertsteuer erhoben, wenn die direkte E-Commerce-Dienstleistungen von EU-Unternehmern an Kunden außerhalb der EU erbracht werden. Vielmehr erfolgt die Besteuerung beim den Kunden.

1.2. Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU

(1) Gewerblicher EU-Kunde

Erbringt ein Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU direkte E-Commerce-Dienstleistungen an einen gewerblichen EU-Kunden, wird die Mehrwertsteuer auf die Dienstleistung beim EU-Kunden über das Reverse-Charge-System erhoben. Da gewerbliche Kunden im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft die Mehrwertsteuer selbst abführen, muss sich der leistende Nicht-EU-Unternehmer auch nicht für Mehrwertsteuerzwecke in der EU registrieren lassen.

(2) EU-Privatperson

Ebenfalls in der EU erhoben wird die Mehrwertsteuer, sofern ein Unternehmer mit Sitz im Ausland direkte E-Commerce-Leistungen an Privatpersonen in der

EU erbringt. In diesen Fällen ist jedoch der Unternehmer verpflichtet sich für Mehrwertsteuerzwecke in einem EU-Mitgliedsstaat seiner Wahl registrieren zu lassen und solchen Kunden die Mehrwertsteuer zum Normalsatz des Mitgliedstaates in Rechnung zu stellen, in dem diese ansässig sind. Die Mehrwertsteuer hat er sodann alle drei Monate an den Fiskus des Mitgliedstaates, in dem er registriert ist, abzuführen und zugleich eine elektronische Aufstellung über seine in dem betreffenden Zeitraum getätigten Umsätze, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, zu übermitteln. Die Steuern werden entsprechend diesen Angaben an den jeweiligen Mitgliedstaat des Kunden weiterleiten.

2. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen in Luxemburg

Luxemburg eignet sich aufgrund seiner günstigen und für einige Dienstleistungen ermäßigten Mehrwertsteuersätze besonders als Standort für direkten E-Commerce. Die Luxemburger Mehrwertsteuer beträgt auf alle Warenlieferungen und Dienstleistungen maximal 15 %. Ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz ist in Luxemburg auf Lieferung von E-Books an Endkunden geregelt. Dieser beträgt 3 % und gilt bis zum 1. Januar 2015.

Fragen zur Firmengründung in Luxemburg?

Gründerportal Luxemburg ist eine unabhängige und kostenfreie Informationsplattform für alle Fragen der Firmengründung in Luxemburg.

Unsere Juristen und Steuerexperten beraten Sie und helfen Ihnen gerne persönlich und kostenfrei während der Entscheidungsfindung und in der Gründungsphase.

Gründerportal Luxemburg

International Advokat Trust And Management G.E.I.E

11 A, Boulevard Joseph II
L-1840 Luxembourg

Grossherzogtum Luxembourg

Tel.: 00 352 250 345 27
(Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 16.00)

info@gruenderportal-luxemburg.com

www.gruenderportal-luxemburg.com

